VERWALTUNGSGERICHT WIEN

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (+43 1) 4000 DW 38610
Telefax: (+43 1) 4000 99 38610
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at
ERV-Anschriftcode: Z011300
ERsB: 9110019835300

GZ: VGW-141/081/18330/2026-2 Wien, 15.10.2026
A. B. May

Geschäftsabteilung: VGW-C

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seine Richterin Dr. SZEP über die Beschwerde des Herrn A. B., vertreten durch Frau C. D., BA, als Erwachsenenvertreterin, diese vertreten durch Rechtsanwälte GmbH, gegen den Bescheid des Magistrates der Stadt Wien, Magistratsabteilung 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht, vom 18.06.2026, Zl. ..., mit welchem der Antrag, mit dem eine Entscheidung über die Kostenbeitragsvorschreibungen für Tagesstruktur begehrt wird, zurückgewiesen wurde,

zu Recht e r k a n n t :

I. Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG wird der Beschwerde stattgegeben und der angefochtene Bescheid aufgehoben.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Mit Bescheid des Magistrates der Stadt Wien, Magistratsabteilung 40, Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht, vom 8. Juli 2026 zur Zahl ... wurde der Antrag des Beschwerdeführers vom 27. November 2025, mit dem eine Entscheidung über die Kostenbeitragsvorschreibungen für Tagesstruktur begehrt wird, zurückgewiesen.

Begründend führte die Behörde zusammengefasst aus, dass nach dem klaren Wortlaut des Wiener Chancengleichheitsgesetz (CGW) in § 23 Abs. 1 CGW Förderungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht (§ 2 Abs. 2 leg.cit.) auf Antrag gewährt werden. Der Fonds Soziales Wien (FSW) habe über den Antrag zu entscheiden, wobei auf die Möglichkeit der Bescheiderlassung durch den Magistrat der Stadt Wien ausdrücklich hinzuweisen wäre. Das Wiener Chancengleichheitsgesetz beschränke das Antragsrecht auf das Begehren einer hilfesuchenden Person betreffend eine Förderung oder Weitergewährung der Förderung, auf die nach § 2 Abs. 2 CGW ein Rechtsanspruch besteht, und auf die Beantragung der Einstellung einer mit Bescheid gewährten Leistung. Ein eigener hoheitlicher Anspruch auf Durchsetzung einer zu erbringenden Eigenleistung ist dem Gesetz hingegen nicht zu entnehmen. Der VfGH habe in seinem Erkenntnis vom 14. Dezember 2021, VfSlg. 20.514, keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen das System der „Förderungen für Leistungen“ nach den §§ 9 und 12 Abs. 2 CGW gehegt. Aus dieser Rechtsprechung könne abgeleitet werden, dass über die im Gesetz ausdrücklich als im Verwaltungsverfahren durchsetzbaren Rechtsansprüche keine weiteren subjektiven Ansprüche, wie etwa die Vorschreibung einer Eigenleistung, in einem gesonderten Verfahren auf die Bestimmungen des CGW gestützt werden können. Der Zurückweisungsbescheid sei dem Magistrat der Stadt Wien im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zuzurechnen.

In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde führte der Rechtsmittelwerber durch seine ausgewiesene Erwachsenenvertreterin im Wesentlichen Nachstehendes aus:

„Der Rechtsmittelwerber bezieht bereits seit über zehn Jahren eine Förderung des Fonds Soziales Wien (im Folgenden:,,FSW“) für die Leistung „Tagesstruktur“. Zuletzt wurde dem Rechtsmittelwerber mit Schreiben des FSW vom 10.11.2021 die Förderbewilligung für die Leistung „Tagesstruktur inklusive Mobilitätskonzept“

erteilt (Beilage /C). Auf Basis dieser Förderbewilligung (sowie vorangegangener Förderbewilligungen) nimmt der Rechtsmittelwerber bereits seit mehreren Jahren sowie auch noch aktuell die Leistung „Tagesstruktur“ in der (vom FSW anerkannten) Betreuungseinrichtung Wiener Sozialdienste in Anspruch.

Für die Leistung „Tagesstruktur“ ist gemäß den einschlägigen gesetzlichen Grundlagen (vgl § 19 CGW, siehe dazu im Detail nachstehend unter Punkt 3.) grundsätzlich eine Eigenleistung zu erbringen; darauf wird auch in den Förderbewilligungen entsprechend hingewiesen.

Daneben bezieht der Rechtsmittelwerber Leistungen im Bereich der ambulanten Pflege und Betreuung (Heimhilfe) vom FSW. Mit Förderbewilligung vom 15.04.2013 wurden dem Rechtsmittelwerber diese Leistungen erstmals im Ausmaß von neun Stunden Heimhilfe gewährt und dieser zugleich zur Leistung eines Kostenbeitrags von EUR 8,08 pro Stunde verpflichtet (Beilage /D).

Der Rechtsmittelwerber bezieht eine Invaliditätspension in Höhe von EUR 1.483,24 inklusive Krankenversicherungsbeitrag (Beilage /E), die knapp über dem Ausgleichszulagenrichtsatz für alleinstehende Personen gemäß § 293 Abs 1 lit a sublit bb ASVG (für das Jahr 2026 ist dies EUR 1.308,39) liegt. Seit 01.03.2018 hat der Rechtsmittelwerber aufgrund eines vor dem Arbeits- und Sozialgericht Wien am 15.01.2019 geschlossenen Vergleichs zudem Anspruch auf Pflegegeld der Stufe 1.

Der FSW wurde über die Einkommenssituation des Rechtsmittelwerbers stets ordnungsgemäß informiert. So gab die Erwachsenenvertreterin mit Schreiben vom 01.02.2019 an den FSW den Pflegegeldbezug ab 01.03.2018 unter Beilage des Bescheids der PVA vom 24.01.2019 bekannt. Als „Ihr Zeichen“ führte Sie die Kund:innennummer des FSW ... an. Daraufhin wurde mit Kosteninformation des FSW vom 22.02.2019 zur Kund:innennummer ... eine Änderung des Kostenbeitrags ab März 2018 aufgrund der Zuerkennung des Pflegegeldes der Stufe 1 ab März 2018 bekannt gegeben. Der Kostenbeitrag für neun Stunden Heimhilfe wurde nunmehr mit EUR 13,53 ausgewiesen (Beilage /F) und in der Folge mit Vorschreibung vom 15.03.2019 auch in Rechnung gestellt und bezahlt. Aktuell wird dem Rechtsmittelwerber für neun Stunden Heimhilfe sogar der Höchstkostensatz (maximaler Kostenbeitrag) von EUR 19,00 verrechnet (siehe dazu Fonds Soziales Wien, Ergänzende spezifische Richtlinie „Berechnung des Kostenbeitrags für mobile/oder teilstationäre Pflege und Betreuung, gültig ab 1.5.2024, Pkt 4.6, Seite 10).

Im zuletzt gestellten Antrag auf Verlängerung der bis 31.12.2021 befristeten Förderung für die Leistung gemäß § 9 CGW (Tagesstruktur) gab die Erwachsenenvertretung sowohl den Bezug des Pflegegeldes der Stufe 1 als auch dessen Höhe wiederum korrekt an (daraufhin ist die als Beilage /C vorgelegte Förderbewilligung ergangen).

Umso überraschender war es, dass der FSW mit Schreiben vom 11.04.2025 über eine Nachverrechnung des Kostenbeitrags informierte. In diesem (das nunmehrige Verfahren „auslösende“) Schreiben des führte der FSW begründend an, dass sich die Berechnungsgrundlage rückwirkend geändert habe, weil der Rechtsmittelwerber seit 01.03.2018 Pflegegeld der Stufe 1 erhalte. Für die Zeit vom 01.03.2018 bis 31.05.2025 ergebe sich daher eine Nachverrechnung (Beilage /G).

Mit Vorschreibung vom 16.05.2025 wurden für die Leistungen der Behindertenhilfe

im Zeitraum Februar 2022 bis April 2025 EUR 2.107,60 und mit Vorschreibung vom 08.08.2025 für Leistungen im Zeitraum März 2018 bis Januar 2022 EUR 2.107,60 nachverrechnet.

Diese Kostenbeitrags-/Eigenleistungsvorschreibungen des FSW übersteigen die finanziellen Möglichkeiten des Rechtsmittelwerbers. Er muss für die neun Stunden Heimhilfe den Höchstsatz von EUR 19,00 pro Stunde, monatlich sohin EUR 171,00, sowie für die Tagesstruktur 30% des Pflegegeldes, sohin EUR 61,86 monatlich, zusammen daher EUR 232,86 monatlich, bezahlen. Der Betrag übersteigt das Pflegegeld des Rechtsmittelwerbers in Höhe von EUR 206,20 (für das Jahr 2026) monatlich.

Zudem erfolgt nach Ansicht des Rechtsmittelwerbers die rückwirkende Vorschreibung von Kostenbeiträgen/Eigenleistungen für den Zeitraum 01.03.2018 bis 31.05.2025 ohne entsprechende rechtliche Grundlage. Darüber hinaus besteht gemäß § 19 Abs 1 CGW die Möglichkeit, von der Verpflichtung zur Eigenleistung ganz oder teilweise abzusehen.

Die Kostenbeitragsvorschreibungen für Pflege und Betreuung zu Hause sind in Hinblick auf den Höchstkostensatz, der auf den Rechtmittelwerber zur Anwendung gelangt, nicht nachvollziehbar. Die Kostenbeitragsvorschreibung für die Leistung Tagesstruktur steht darüber hinaus im Widerspruch zu § 19 CGW, wonach die Eigenleistung nach Maßgabe der finanziellen Leistungsfähigkeit zu erbringen ist und in besonderen sozialen Härtefällen von der Verpflichtung zur Eigenleistung ganz oder teilweise abgesehen werden kann.

Vor diesem Hintergrund stellte der Rechtsmittelwerber mit Schreiben vom 27.11.2025 den verfahrenseinleitenden Antrag auf bescheidmäßige Vorschreibung der (vom FSW geforderten) Eigenleistung an die belangte Behörde/Erstbehörde.

2. Zulässigkeit des gegenständlichen Rechtsmittels (Beschwerde/Berufung)

Mit dem angefochtenen Bescheid wurde der Antrag des Rechtsmittelwerbers auf Vorschreibung einer Eigenleistung gemäß § 6 AVG iVm §§ 2 Abs 2 und 23 Abs 1 und 2 CGW zur Gänze (als unzulässig) zurückgewiesen.

In der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Bescheides wird die Berufung als Rechtsmittel gegen den vorliegenden Bescheid angeführt. Dies begründet die belangte Behörde (Erstbehörde) - soweit nachvollziehbar - damit, dass es für den verfahrensgegenständlichen Antrag keine gesetzliche Grundlage gebe, der FSW die verfahrensgegenständlichen Leistungen als Träger von Privatrechten erbringe, dieser der Stadt Wien zuzurechnen sei und im Ergebnis die gegenständliche Entscheidung der Behörde gemäß § 75 WStV als Angelegenheit im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde, der nicht durch Landesvorschriften geregelt sei, anzusehen sei.

Nach Ansicht des Rechtsmittelwerbers ist allerdings die Beschwerde gemäß Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG das korrekte Rechtsmittel zur Anfechtung des gegenständlichen Bescheides: So sieht § 23 Abs 4 CGW ausdrücklich vor, dass gegen Bescheide des Magistrats der Stadt Wien Beschwerde an das Verwaltungsgericht erhoben werden kann. Da es sich beim Wiener Chancengleichheitsgesetz (CGW) um eine in den Zuständigkeitsbereich der Landesvollziehung fallende Materie handelt, greift auch die Ausnahme für den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde nicht (vgl § 75

Abs 1 WStV; siehe auch Grubner in Altenburger/Wessely [Hrsg], AVG [2022] § 63 AVG Rz 1).

Dass gegen Bescheide des Magistrats der Stadt Wien (Magistratsabteilung 40) wegen Eigenleistungen im Rahmen des CGW die Bescheidbeschwerde an das Verwaltungsgericht Wien zu richten ist, entspricht im Übrigen der höchstgerichtlichen Praxis (vgl VfGH 14.12.2021, E 782/2020). In der zitierten Entscheidung hatte der VfGH keinerlei Bedenken gegen die Zuständigkeit des VGW nach einer Bescheiderlassung zu Eigenleistungen. In diesem Verfahren ging es um einen Bescheid des Magistrats der Stadt Wien, der einen Betroffenen im Rahmen der Leistung „Vollbetreutes Wohnen“ nach dem CGW zur Zahlung einer Eigenleistung verpflichtete.

Selbst unter der Annahme, dass es sich gegenständlich nicht um eine Angelegenheit im Anwendungsbereich des § 23 CGW handeln würde (was ausdrücklich bestritten wird; siehe dazu auch nachstehend Punkt 3. des vorliegenden Rechtsmittels), so handelt es sich bei der gegenständlichen Materie nicht um eine Angelegenheit, die von der belangten Behörde im eigenen Wirkungsbereich vollzogen würde, sondern um eine Materie, die in die Landeskompetenz fällt (vgl Art 15 B-VG). Es fehlt bereits an der verfassungsgesetzlich erforderlichen Bezeichnung der Vollziehung dieser Angelegenheit im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde; vgl VfSIg 5409/1966, 9507/1982, 13.136/1992). Es ist daher kein innergemeindlicher Instanzenzug gemäß § 75 Abs 1 WStV vorgesehen, sodass allein deshalb schon eine Berufung als Rechtsmittel gegen erstinstanzliche Bescheide ausgeschlossen ist (siehe dazu auch Grubner in Altenburger/Wessely [Hrsg], AVG [2022] § 63 AVG Rz 1, wonach in Wien für die in die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers fallenden Angelegenheiten die Berufung ausgeschlossen ist bzw ein innergemeindlicher Instanzenzug nicht stattfindet).

Das gegenständliche Rechtsmittel wird aus advokatorischer Vorsicht als „Beschwerde/Berufung“ bezeichnet und wird jedenfalls innerhalb der vierzehntägigen Frist, welche für eine Berufung maßgeblich wäre, erhoben. Der gegenständliche Schriftsatz enthält alle sowohl für eine Beschwerde, als auch für eine Berufung erforderlichen inhaltlichen Merkmale und Bestandteile.

Zur Rechtzeitigkeit wird ausgeführt, dass der Bescheid der Erwachsenenvertretung des Rechtsmittelwerbers am 13.07.2026 zugestellt wurde. Das heute, am 27.07.2026 erhobene Rechtsmittel ist daher jedenfalls rechtzeitig.

3. Beschwerdegründe / Berufungsgründe

Der Bescheid, der zur Gänze angefochten wird, ist rechtswidrig.

Zusammengefasst begründet die Behörde die Zurückweisung des Antrags auf bescheidmäßige Vorschreibung der Eigenleistung damit, dass das Antragsrecht nach § 23 CGW lediglich auf zwei Fälle beschränkt sei, nämlich auf die (Weiter-) Gewährung einer Förderung von Leistungen, auf die nach § 2 Abs 2 CGW ein Rechtsanspruch besteht, und auf die Einstellung einer mit Bescheid gewährten Leistung (siehe angefochtener Bescheid Seite 5). Dafür stützt sich die Behörde im Wesentlichen auf die Entscheidung des Unabhängigen Verwaltungssenat vom 28.08.2012, UVS-MIX/42/12412/2012-1, und die diese Entscheidung bestätigende Entscheidung des Wiener Berufungssenates vom 14.12.2012, 4088/2012.

Diese Entscheidungen ergingen vor der Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit mit 01.01.2014. Die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 hat den innergemeindlichen Instanzenzug grundsätzlich abgeschafft. Ausnahmen bilden nur Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde, in denen ein zweistufiger Instanzenzug gesetzlich verankert bleibt. Beim CGW handelt es sich – wie bereits oben zu Punkt 2. ausgeführt — um eine in den Zuständigkeitsbereich der Landesvollziehung fallende Materie, wobei das CGW eine Vollziehung im eigenen Wirkungsbereich gerade nicht vorsieht.

Es ist daher bereits aus diesem Grund nicht von einer Übertragbarkeit der von der belangten Behörde zitierten Entscheidungen auf den vorliegenden Fall auszugehen. Vielmehr gibt es bereits einschlägige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtes Wien, der gegenständlich zu folgen sein wird.

Das Verwaltungsgericht Wien hat in einem Erkenntnis vom 25.04.2017, VGW-141/043/14490/2016, bereits ausdrücklich festgehalten, dass eine dem angefochtenen
Bescheid entsprechende Vorgangsweise der Behörde rechtswidrig und bedenklich ist:

„Da im Hinblick auf den Regelungszusammenhang davon auszugehen ist, dass auch Anträge betreffend die zu erbringende Eigenleistung bei vollbetreutem Wohnen einem behördlichen Verfahren zu unterziehen sind, zumal darüber im Rahmen der Förderung des vollbetreuten Wohnens gemäß § 12 Abs. 2 CGW abzusprechen ist, obliegt es der Behörde nunmehr mit Bescheid in der Sache (Höhe der Eigenleistung) abzusprechen, wobei auch darauf hinzuweisen ist, dass gemäß §19 Abs. 1 letzter Satz CGW in besonderen sozialen Härtefällen von der Verpflichtung zur Eigenleistung ganz oder teilweise abgesehen werden kann.

Im Übrigen ist nochmals festzuhalten, dass die derzeitige Praxis der Trennung der Rechtswege aus rechtsstaatlicher Sicht äußerst bedenklich erscheint, weil dadurch Menschen mit Behinderung die Durchsetzung ihrer Rechtsansprüche nach dem CGW ohne sachlichen Grund deutlich erschwert wird."

Auch in seiner Entscheidung vom 16.10.2015, VGW-101/050/3416/2015, hielt das VGW bereits in einem Verfahren bezüglich Leistungen nach dem CGW ausdrücklich fest, dass der von der Behörde in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Bescheids angegebene Instanzenzug gesetzlich nicht vorgesehen ist und dass nach einem Bescheid der MA 40 das Rechtsmittelverfahren unmittelbar beim Verwaltungsgericht zu führen ist.

Wenn im angefochtenen Bescheid ausgeführt wird, dieser Rechtsansicht sei nicht zu folgen, weil diese dem „klaren Wortlaut des Gesetzes und auch dem aus den Erläuterungen ersichtlichen Willen des Gesetzgebers [widerspreche/1 (siehe angefochtener Bescheid Seite 7) und weil im konkreten Fall die Leistung selbst nicht mit Hoheitsakt zuerkannt worden sei (wäre aber jedenfalls notwendig gewesen wäre; siehe angefochtener Bescheid Seite 8), so ist diese Rechtsansicht der Behörde verfehlt. Vielmehr besteht in Entsprechung der verfassungsrechtlichen Kompetenzen sowie der verwaltungsgerichtlichen Judikatur im konkreten Fall - wie nachfolgend noch im Detail aufgezeigt wird - ein subjektiver Anspruch auf bescheidmäßigen Abspruch über die Eigenleistung nach § 19 Abs 1 CGW gemäß § 23 CGW.

Gemäß § 2 Abs 2 CGW besteht auf Förderungen für Leistungen nach § 9 CGW ein Rechtsanspruch. Nach § 5 CGW zählt die Erbringung von „allfälligen Eigenleistungen“ zu den allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung einer Förderung nach dem CGW. § 9 regelt die (gegenständlich relevante) Förderung für die Leistung „Tagesstruktur“ und § 19 Abs 1 CGW sieht hierzu vor, dass Menschen mit Behinderung bei Förderungen für Leistungen gemäß § 9 CGW ab Inanspruchnahme der Leistung und nach Maßgabe ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit eine Eigenleistung zu erbringen haben, wobei bei der Bemessung und Einhebung der Eigenleistung die Bezug habenden Bestimmungen des Sozialversicherungsrechts, des Bundes- und Wiener Pflegegeldgesetzes sowie anderer vergleichbarer gesetzlicher Bestimmungen berücksichtigt werden müssen (§19 Abs 2 CGW). § 9 CGW und § 19 CGW stehen sohin in einem einander bedingenden gesetzlichen Regelungszusammenhang: Wird die Leistung „Tagesstruktur“ gemäß § 9 CGW erbracht, so ist (grundsätzlich) gemäß§ 19 Abs 1 CGW eine Eigenleistung zu erbringen; umgekehrt kann eine Eigenleistung gemäß § 19 Abs 1 CGW nur vorgeschrieben werden, wenn die Leistung „Tagesstruktur“ gemäß § 9 CGW erbracht wird. Mit anderen Worten: Die Eigenleistung gemäß § 19 Abs 1 CGW „gehört“ somit zur Förderung der Leistungen „Tagesstruktur“ gemäß § 9 CGW, auf die gemäß § 2 Abs 2 CGW ein Rechtsanspruch besteht (so auch bereits Verwaltungsgericht Wien 26.11.2015, VGW-141/081/13051/2015; 25.04.2017,
VGW-141/043/14490/2016; 21.01.2020, VGW-141/023/1813/2018).

Für Förderungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht, regelt sodann § 23 CGW das Verfahren. § 23 CGW spricht allgemein vom „Verfahren bei Rechtsansprüchen"; diese Gesetzesbestimmung bezieht sich also (in systematischer Auslegung) allgemein auf die Ansprüche, die in § 2 Abs 2 CGW aufgezählt werden, sohin auch auf die Förderung für die Leistung „Tagesstruktur“ (§ 9 CGW). § 23 CGW schränkt seinen Anwendungsbereich — sofern es sich um einen „Rechtsanspruch“ handelt — aber gerade nicht ein und definiert auch nicht näher, für welche konkreten (Teil-)Anträge oder (Teil-)Ansprüche das vorgesehene „Recht auf Bescheiderlassung“ (samt nachgelagertem verwaltungsgerichtlichen Verfahren) vorgesehen ist (arg: § 23 Abs 2 Satz 1 CGW: „Die Parteien haben das Recht, die Erlassung eines Bescheides durchden Magistrat der Stadt Wien zu beantragen“). Auch an anderen Stellen des CGW findet sich keine solche Einschränkung. Der Wortlaut des Gesetzes spricht also gerade für einen bescheidmäßigen Abspruch über die Eigenleistung nach § 19 Abs 1 CGW, weil die Eigenleistung „zwingender Bestandteil“ der Leistung „Tagesstruktur“ nach § 9 CGW ist, auf die gemäß § 2 Abs 2 CGW ein Rechtsanspruch besteht.

Auch die in § 23 Abs 2 CGW normierten Antragsunterlagen sprechen dafür; konkret muss nämlich unter anderem ein Nachweis über Einkommen und Vermögen, den Bezug von pflegebezogenen oder sonstigen Leistungen sowie Unterhaltsansprüche und -Verpflichtungen sowie Nachweise über gleichartige oder ähnliche Leistungen Dritter angeschlossen werden. Für die Frage, ob die speziellen Anspruchsvoraussetzungen des § 9 CGW vorliegen oder nicht, sind diese Unterlagen allerdings nicht relevant, sondern vielmehr für die Errechnung der Eigenleistung, die sich nach § 19 Abs 1 CGW allgemein „nach Maßgabe der finanziellen Leistungsfähigkeit und konkret nach den Bestimmungen der §§ 20 bis 22 CGW richtet.

Auch die Erläuterungen lassen ein entgegenstehendes Verständnis nicht zu. Vielmehr sprechen die Erläuterungen allgemein davon, dass das öffentlich-rechtliche Verfahren gemäß § 23 CGW dann zur Verfügung stehen soll, wenn „der Antragsteller mit der Erledigung des Antrages durch den FSW nicht einverstanden ist.

Darüber hinaus wird an mehreren Stellen betont, dass die Bestimmung des § 23 CGW der Gewährleistung des erforderlichen Rechtsschutzes dienen soll (vgl Beilage 22/2010, LG - 02251/2009/0001; MA40 - FBSR 5933/10).

Würde man hingegen der Rechtsansicht der Behörde folgen, so würde der erforderliche Rechtsschutz in weiten Teilen fehlen und dies würde zum systemwidrigen Ergebnis führen, dass über die grundsätzliche (Nicht-)Gewährung der Förderung der Leistung „Tagesstruktur“ im öffentlich-rechtlichen Verfahren entschieden wird, hinsichtlich der mit dieser Förderung aber im Zusammenhang stehenden Eigenleistung ohne Rechtsgrundlage und ohne Vertrag privatrechtlich vom FSW einseitig (!) vorgeschrieben wird. Diese Vorschreibung erfolgt aber gerade nicht nach Verhandlungen oder auf privatrechtlicher Basis. Gemäß diesem unrichtigen Verständnis wären also für ein und dieselbe Leistung — nämlich die Förderung „Tagesstruktur“ - zwei unterschiedliche Rechtswege zu beschreiten.

Insoweit die Behörde ihre Rechtsansicht auf die Entscheidung des VGW 17.10.2025, VGW 141/081/10143/2025-2 stützt, die zum Wiener Sozialhilfegesetz (WSHG) ergangen ist, und die Rechtslage als „vergleichbar“ erachtet (siehe angefochtener Bescheid Seite 9), ist ihr Folgendes entgegenzuhalten: Das Verwaltungsgericht hat in diesem Verfahren seine Entscheidung damit begründet, dass dem WSHG keine näheren Regelungen hinsichtlich der Ausgestaltung der Leistung Pflege, „insbesondere betreffend die Höhe der Fördermittel und Kostenbeiträge“ zu entnehmen seien. Einerseits ist aber diese Rechtslage nicht mit dem CGW vergleichbar, weil das CGW die Vorschreibung einer Eigenleistung (= Kostenbeitrag nach WSHG) detailliert regelt (vgl §§ 5, 6, 19ff CGW). Andererseits steht die zitierte Entscheidung im Widerspruch zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtes Wien vom 31.02.2022, VGW-141/043/1240/2021-9, bestätigt durch VwGH 29.09.2022, Ra 2022/10/0095. Demnach ergebe sich aus dem Wortlaut des § 37 Abs 2a WSHG klar und eindeutig, dass der Antragsteller (und nur dieser) die Bescheiderlassung beantragen könne, wenn er die durch den FSW auferlegte Verpflichtung zum Einsatz eigener Mittel für die monatlich zu erbringende Pflege nicht anerkenne. Dies werde auch durch die Materialien zur Novelle LGBI Nr 59/2006 bestätigt.

Daraus folgt, dass die Bestimmung des § 23 CGW dahingehend interpretiert werden muss, dass bescheidmäßig nicht nur über den grundsätzlichen Bestand oder Nichtbestand eines Rechtsanspruchs — im konkreten Fall den Anspruch auf die Leistung „Tagesstruktur“ — entschieden werden darf (wovon die Behörde gegenständlich aber ausgeht), sondern darüber hinausgehend auch über die mit § 9 CGW im Regelungszusammenhang stehende Eigenleistung nach § 19 ff CGW (so auch bereits Verwaltungsgericht Wien 26.11.2015, VGW-141/081/13051/2015; 25.04.2017, VGW-141/043/14490/2016; 21.01.2020, VGW-141/023/1813/2018).

Auch die Alternativbegründung der Behörde, wonach der gegenständliche Antrag, selbst wenn man dieser Ansicht des Regelungszusammenhangs folgen wollte, zurückzuweisen wäre, weil „die Leistung selbst nicht mit Hoheitsakt zuerkannt wurde", „zuerst über den Anspruch abgesprochen werden [müsste}' und eine rückwirkende Antragstellung nicht möglich sei (siehe angefochtener Bescheid Seite 8), verfängt nicht.

Zunächst findet ein derartiges Verständnis, dass ein bescheidmäßiger Abspruch über den grundsätzlichen Anspruch auf die Förderung der Leistung „Tagesstruktur“

Grundvoraussetzung sei, keine Deckung im Gesetz. So sieht § 23 Abs 1 CGW vor, dass „Förderungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht, [...] auf Antrag gewährt [werden]' und § 23 Abs 2 CGW regelt allgemein, dass die Parteien das Recht haben, die Erlassung eines Bescheides durch den Magistrat der Stadt Wien zu beantragen. Dass es nun zwingend Voraussetzung wäre, zunächst einen Bescheid über die grundsätzliche Gewährung der Förderung der Leistung „Tagesstruktur“ zu beantragen, um sodann anschließend einen Antrag auf bescheidmäßigen Abspruch über die Eigenleistung nach § 19 Abs 1 CGW stellen zu können, lässt sich dem nicht entnehmen; zumal die grundsätzliche Gewährung der Förderung für die Leistung „Tagesstruktur“ nicht strittig ist, sondern nur ein Teilaspekt davon - nämlich die Eigenleistung - zu klären ist. Zudem kann die Thematik der Eigenleistung nach § 19 Abs 1 CGW aufgrund des oben dargestellten Regelungszusammenhang ohnehin nur dann relevant sein, wenn grundsätzlich eine Förderung für die Leistung „Tagesstruktur“ gemäß § 9 CGW erbracht wird. Die grundsätzliche Gewährung der Leistung „Tagesstruktur“ ist sohin die Grundvoraussetzung für die Eigenleistung, was einen gesonderten bescheidmäßigen Abspruch darüber und dahingehend auch einen gesonderten Antrag, darüber bescheidmäßig abzusprechen, obsolet macht.

Dem Verständnis, wonach eine rückwirkende Antragstellung nicht möglich sei, steht insbesondere auch der Wille des historischen Gesetzgebers entgegen. Die auch schon oben zitierten Erläuterungen zu § 23 CGW halten explizit fest, dass die „Geltendmachung der Rechtsansprüche bei der Behörde in jedem Verfahrensstadium möglich ist' (vgl Beilage 22/2010, LG - 02251/2009/0001; MA40 - FBSR 5933/10).

Letztlich wäre ein derartiges Verständnis aber auch nicht praktikabel. Würde man dieser Rechtsansicht folgen, so müsste in jedem Fall unmittelbar nach Erteilung der Förderbewilligung durch den FSW ein Antrag auf bescheidmäßigen Abspruch nach § 23 Abs 2 CGW gestellt werden, um - quasi aufgrund eines „Generalverdachts“ — sicherzustellen, dass für den Fall, dass in weiterer Folge etwaige strittige Aspekte entstehen, eine Klärung im Administrativverfahren erfolgen kann. Dies ist in der Regel aber gar nicht möglich und wäre wohl auch nicht mit einer nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit handelnden Verwaltung in Einklang zu bringen. Wird ein Antrag auf eine Förderung, auf die ein Rechtsanspruch besteht, gestellt, so wird dieser mittels Förderbewilligung des FSW erledigt. Diese Förderbewilligung ist nicht nur sehr oberflächlich gestaltet und enthält keine konkreten Angaben zur Eigenleistung, sondern sieht sogar explizit vor, dass über die Höhe der Förderung und den Kostenbeitrag erst zu einem späteren Zeitpunkt informiert wird (siehe Beilage 7C). Eine Antragstellung zu diesem Zeitpunkt ist also mangels ausreichender Informationen nicht möglich. Dies macht der vorliegende Fall auch deutlich: Die Förderung der Leistung „Tagesstruktur wurde grundsätzlich antragsgemäß gewährt, weshalb keine Notwendigkeit eines Bescheidantrags bestand. Erst einige Jahre später wurde seitens des FSW die verfahrensauslösende Vorschreibung übermittelt. Erst diese hat es notwendig gemacht, den verfahrensgegenständlichen Antrag zu stellen.

Im Übrigen ist auch aus den vor dem CGW geltenden Bestimmungen die Erforderlichkeit eines Verwaltungsverfahren, in dem mit Bescheid die Festsetzung von Eigenleistungen zu erfolgen hat, abzuleiten. Die entsprechende Übergangsbestimmung zum WBHG gemäß § 26 CGW sieht dazu vor:

„26. Übergangsbestimmungen

(1) Bescheide und Verfügungen gemäß § 22 WBHG gelten als Förderbewilligungen gemäß § 9 und solche gemäß § 24 WBHG als Förderbewilligungen gemäß §12 Abs. 2 dieses Gesetzes. Die Bemessung der Eigenleistung erfolgt nach den Bestimmungen dieses Gesetzes. (2) Im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Landesgesetzes anhängige Verwaltungsverfahren sind nach den Bestimmungen dieses Landesgesetzes weiterzuführen und abzuschließen."

Daraus folgt, dass die Bestimmung des § 23 CGW dahingehend interpretiert werden muss, dass bescheidmäßig nicht nur über den grundsätzlichen Bestand oder Nichtbestand eines Rechtsanspruchs — im konkreten Fall den Anspruch auf die Leistung „Tagesstruktur" — entschieden werden darf (wovon die Behörde gegenständlich aber ausgeht), sondern darüber hinausgehend auch über die mit § 9 CGW im Regelungszusammenhang stehende Eigenleistung nach § 19 Abs 1 CGW (so auch bereits Verwaltungsgericht Wien 26.11.2015, VGW-141/081/13051/2015; 25.04.2017, VGW-141/043/14490/2016; 21.01.2020, VGW-141/023/1813/2018).

Aus all diesen Gründen ist somit die Rechtsansicht im angefochtenen Bescheid und dessen Rechtsmittelbelehrung unrichtig. Die Zurückweisung ist nicht zu Recht erfolgt und der angefochtene Bescheid wird daher ersatzlos zu beheben und in weiterer Folge eine inhaltliche Entscheidung über den gestellten Antrag zu treffen sein.

4. Zur laufenden Vorschreibung des Kostenbeitrags für mobile Pflege und Betreuung (konkret neun Stunden Heimhilfe monatlich) wird im Hinblick auf das weitere Verfahren ergänzend folgendes inhaltliches Vorbringen erstattet:

Nach Punkt 4.3. der „Ergänzenden spezifischen Richtlinie: Berechnung des Kostenbeitrags für mobile/oder teilstationäre Pflege und Betreuung'" des FSW (im Folgenden: „Richtlinie") müssen Pflegegeldbezieher:innen pro Mengeneinheit (Stunde, Zustellung, Besuch) einen Sockelbetrag aus dem Pflegegeld in Höhe von EUR 6,00 pro Normeinheit (Heimhilfe-Stunde) bezahlen. Der Kostenbeitrag wird nur bis zur Ausschöpfung des gesamten Pflegegeldbetrages berechnet. Bei einem darüberhinausgehenden Pflege- und Betreuungsbedarf ist der Pflegegeldanteil gedeckelt, wodurch ein Mengenrabatt entsteht. Der Rechtsmittelwerber müsste demnach für neun Stunden Heimhilfe im Monat einen monatlichen Sockelbetrag von EUR 54,00 aus dem Pflegegeld bezahlen.

Nach Punkt 4.4. der Richtlinie wird auch ein Teil des Einkommens — im Fall des Rechtsmittelwerbers ist dies die Invaliditätspension - zur Berechnung des Kostenbeitrags herangezogen. Hierbei kommt laut Punkt 4.1. der Richtlinie ein Freibetrag zum Tragen, der in Höhe des Ausgleichszulagenrichtsatzes für alleinstehende Personen gern § 293 Abs 1 lit a sublit bb ASVG (2026: EUR 1.308,39) liegt; das heißt Bezieherinnen einer Ausgleichszulage zur Pension müssen keinen. Kostenbeitrag aus der Pension leisten, sondern lediglich aus dem Pflegegeld.

Im Fall des Rechtsmittelwerbers würde der Kostenbeitrag für die neun Heimhilfe-Stunden EUR 54,00 betragen. Die Invaliditätspension des Rechtsmittelwerbers übersteigt den Ausgleichszulagenrichtsatz um nur EUR 174,85. Dennoch verrechnet der FSW den Höchstkostensatz von EUR 19,00, sohin für neun Heimhilfe-Stunden EUR 171,00. Der Rechenvorgang wird in der Richtlinie unter Punkt 5. dargestellt, ist aber unverständlich. Mitarbeiterinnen des FSW können keine Erklärung geben, weil sie Daten nur eingeben und sich auf das maschinell errechnete Ergebnis verlassen.

Der FSW führt in seiner im behördlichen Verfahren erstatteten Stellungnahme vom 27.04.2026 an, dass „die Eigenleistung aus Pflegegeld für die Leistung Tagesstruktur bei der Berechnung der Höhe des Kostenbeitrages für die Leistung Pflege und Betreuung zu Hause - Tagesbetreuung berücksichtigt' werde. Wenn damit der in den Kostenbeitragsvorschreibungen unter der Überschrift „Folgende Daten haben wir zur Berechnung Ihres Kostenbeitrags herangezogene“ Posten „Pflegegeldstufe 1 (Abzug erhöhte Familienbeihilfe)“ gemeint sein sollte, so wird erwidert, dass sich dies bei der maschinellen Berechnung nicht auswirkt, weil entgegen der Richtlinie insgesamt mehr als das Pflegegeld vorgeschrieben wird.

Zusammenfassend ist vor diesem Hintergrund davon auszugehen, dass der Kostenbeitrag / die Eigenleistung nicht korrekt berechnet wurde.“

Es ergibt sich folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt, der als erwiesen angenommen wird:

Der am ... geborene Beschwerdeführer, ein österreichischer Staatsangehöriger, wohnt in seiner Mietwohnung an der Anschrift Wien, E.-gasse.

Mit Beschluss des Bezirksgerichtes F. vom 15. Mai 2024 wurde für den Beschwerdeführer zur Zahl ... das VertretungsNetz Erwachsenenvertretung, insbesondere zur Vertretung in behördlichen Angelegenheiten und zur Verwaltung von Einkünften und Vermögen, bestellt. In weiterer Folge wurde Frau C. D., BA, mit der Wahrnehmung der Erwachsenenvertretung für den Rechtsmittelwerber betraut.

Der Einschreiter bezieht aktuell eine Invaliditätspension in Höhe von EUR 1.483,24 monatlich. Weiters wurde ihm mit Bescheid der Pensionsversicherungsanstalt vom 24. Jänner 2019 rückwirkend ab 1. März 2018 Pflegegeld der Stufe 1 zugesprochen.

Dem Beschwerdeführer wurde zuletzt mit Schreiben des Fonds Soziales Wien vom 10. November 2021 die Förderbewilligung für die Leistung „Tagesstruktur inklusive Mobilitätskonzept“ für den Zeitraum von 1. Jänner 2022 bis 31. Dezember 2026 erteilt. Weiters bezieht der Rechtsmittelwerber Leistungen der ambulanten Pflege und Betreuung (Heimhilfe) im Ausmaß von neun Stunden vom FSW, wobei er mit Förderbewilligung vom 15. April 2023 zur Leistung eines Kostenbeitrags von EUR 8,08 pro Stunde verpflichtet wurde. Mit Schreiben des Fonds Soziales Wien vom 22. Februar 2019 wurde die Kostenbeitragsleistung des Beschwerdeführers für Heimhilfe auf EUR 13,53 pro Stunde erhöht. Aktuell wird dem Einschreiter der

Höchstkostensatz laut der Richtlinie des FSW „Berechnung des Kostenbeitrags für mobile/oder teilstationäre Pflege und Betreuung“ von EUR 19,-- pro Stunde verrechnet.

Mit Schreiben vom 11. April 2025 teilte der Fonds Soziales Wien dem Beschwerdeführer mit, dass sich die Berechnungsgrundlage rückwirkend geändert habe, weil der Rechtsmittelwerber seit 1. März 2018 Pflegegeld der Stufe 1 bezieht, wodurch sich für den Zeitraum von 1. März 2018 bis 31. Mai 2025 eine Nachverrechnung ergebe. Mit Vorschreibung vom 16. Mai 2025 wurde für die Leistungen der Behindertenhilfe im Zeitraum von Februar 2022 bis April 2025 ein Betrag von EUR 2.107,60 und mit Vorschreibung vom 8. August 2025 für Leistungen im Zeitraum von März 2018 bis Januar 2022 ein Betrag in der Höhe von EUR 2.249,60 nachverrechnet und vom Einschreiter eingefordert.

Mit Eingabe vom 27. November 2025 beantragte der Beschwerdeführer beim Magistrat der Stadt Wien, Magistratsabteilung 40, die bescheidmäßige Vorschreibung der vom Fonds Soziales Wien geforderten Eigenleistung betreffend die Nachverrechnung der Leistungen Behindertenhilfe und der Vorauszahlung Leistung Behindertenhilfe Juni 2025 in der Höhe von insgesamt EUR 4.357,20.

Dieser Antrag wurde mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid zurückgewiesen.

Zu diesen Feststellungen gelangte das Gericht auf Grund nachstehender Beweiswürdigung:

Die getätigten Feststellungen gründen sich auf den insoweit unbestritten gebliebenen und unbedenklichen Akteninhalt.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG abgesehen werden, da bereits auf Grund der Aktenlage feststand, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

Rechtlich folgt daraus:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Chancengleichheitsgesetzes Wien – CGW

lauten auszugsweise wie folgt:

Träger der Behindertenhilfe, Rechtsansprüche, vertragliche Leistungen

§ 2. (1) Träger der Behindertenhilfe ist der Fonds Soziales Wien (FSW). Förderungen des 1. Abschnittes werden vom FSW gewährt.
(2) Auf Förderungen für Leistungen nach §§ 9, 12 Abs. 2, 13 und 15 Abs. 2 besteht ein Rechtsanspruch.
(3) Auf Förderungen für Leistungen nach §§ 7, 8, 10, 11, 12 Abs. 3, 14, 15 Abs. 3, 16 und 17 besteht kein Rechtsanspruch. Der FSW erlässt Richtlinien für die Gewährung dieser Förderungen. Diese Richtlinien werden in geeigneter Weise kundgemacht.

Tagesstruktur

§ 9. Tagesstruktur umfasst Leistungen für Menschen mit Behinderung, die aktuell oder dauerhaft nicht in den Arbeitsmarkt integriert werden können. Förderungen sind ab dem Ende der Schulpflicht, frühestens ab Vollendung des 14. Lebensjahres bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres, bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Umstände auch darüber hinaus, zu gewähren.

Betreutes Wohnen

§ 12. (1) Die Leistungen sollen Menschen mit Behinderung ab Erreichen der Volljährigkeit Wohnen in einer möglichst selbstbestimmten Form ermöglichen.
(2) Vollbetreutes Wohnen umfasst das Wohnen in Einrichtungen sowie die notwendige Verpflegung und Betreuung. Vollbetreutes Wohnen in Einrichtungen wird nur unter der Bedingung der gleichzeitigen Inanspruchnahme einer Leistung der Tagesstruktur (§ 9), Berufsqualifizierung (§ 10), Berufs- oder Arbeitsintegration (§§ 10 und 11) bis zum Ende des erwerbsfähigen Alters gefördert. Von dieser Bedingung kann aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen abgesehen werden.
(3) Teilbetreutes Wohnen umfasst die Betreuung in Privatwohnungen, Einzelwohnungen oder Wohngemeinschaften von Einrichtungen.

Eigenleistung bei Tagesstruktur und vollbetreutem Wohnen

§ 19. (1) Menschen mit Behinderung haben bei Förderungen für Leistungen gemäß §§ 9 und 12 Abs. 2 ab Inanspruchnahme der Leistung und nach Maßgabe ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit eine Eigenleistung zu erbringen. In besonderen sozialen Härtefällen kann von der Verpflichtung zur Eigenleistung ganz oder teilweise abgesehen werden.
(2) Die Bemessung und Einhebung der Eigenleistung erfolgt unter Berücksichtigung der Bezug habenden Bestimmungen des Sozialversicherungsrechts, des Bundes- und Wiener Pflegegeldgesetzes sowie anderer vergleichbarer gesetzlicher Bestimmungen.
(3) Die Eigenleistung ist mit der Höhe der Kosten der Leistung begrenzt.
(4) Die Bemessung der Eigenleistung bei Förderungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht, wird in den Richtlinien des FSW geregelt.

Eigenleistung bei vollbetreutem Wohnen

§ 22. (1) Bei der Förderung von vollbetreutem Wohnen ist eine Eigenleistung aus den pflegebezogenen Geldleistungen und dem Einkommen zu erbringen.
(2) Die Höhe der Eigenleistung aus den pflegebezogenen Geldleistungen entspricht der Höhe der pflegebezogenen Geldleistungen (Bemessungsgrundlage nach § 20 Abs. 2 Z 1) abzüglich des nach den Pflegegeldgesetzen des Bundes oder der Länder oder eines nach anderen vergleichbaren gesetzlichen Bestimmungen zustehenden Pflegegeldtaschengeldes.
(3) Die Höhe der Eigenleistung aus dem Einkommen wird wie folgt festgelegt:
1. 80 vH der Bemessungsgrundlage nach § 20 Abs. 2 Z 2, wenn der Mensch mit Behinderung kein Einkommen aus eigener Erwerbstätigkeit erzielt,
2. 50 vH der Bemessungsgrundlage nach § 20 Abs. 2 Z 2, wenn der Mensch mit Behinderung ein Einkommen aus eigener Erwerbstätigkeit erzielt.
(4) Menschen mit Behinderung, die kein Einkommen haben, ist ein angemessener Betrag zur Deckung kleinerer persönlicher Bedürfnisse zu sichern (Taschengeld).

Verfahren bei Rechtsansprüchen

§ 23. (1) Förderungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht, werden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist beim FSW einzubringen. Wird der Antrag beim Magistrat der Stadt Wien eingebracht, ist der Antrag unverzüglich an den FSW weiterzuleiten. Der FSW hat das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der beantragten Förderung zu prüfen und über den Antrag zu entscheiden. Entscheidungen über den Antrag bedürfen der Schriftform. Entscheidungen über Anträge, denen nicht oder nur teilweise stattgegeben wurde, sind zu begründen. In den Entscheidungen des FSW ist auf die Möglichkeit der Bescheiderlassung durch den Magistrat der Stadt Wien ausdrücklich hinzuweisen.
(2) Die Parteien haben das Recht, die Erlassung eines Bescheides durch den Magistrat der Stadt Wien zu beantragen. Im Fall einer beabsichtigten Einstellung kann der Mensch mit Behinderung einen Antrag auf Weitergewährung der Förderung an den Magistrat der Stadt Wien richten. Wurde die Förderung mit Bescheid gewährt, so kann die Einstellung nur mit Bescheid verfügt werden. Parteistellung kommt der Antragstellerin oder dem Antragsteller und dem FSW zu. Dem Antrag sind die zur Beurteilung des Antrages erforderlichen Unterlagen anzuschließen. Dies sind insbesondere folgende Unterlagen:
1. Nachweis über die Staatsangehörigkeit,
2. aktueller Nachweis über den Hauptwohnsitz,
3. aktueller Nachweis über die Vertretungsbefugnis,
4. aktuelle Gutachten und Atteste über das Vorliegen einer Behinderung,
5. aktueller Nachweis über Einkommen und Vermögen, den Bezug von pflegebezogenen und sonstigen Leistungen sowie Unterhaltsansprüche und -verpflichtungen und
6. Angaben und Nachweise über gleichartige oder ähnliche Leistungen Dritter.

(3) Der Mensch mit Behinderung hat die zur Durchführung des Verfahrens unerlässlichen Angaben zu machen, die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und sich einer zur Entscheidungsfindung unerlässlichen ärztlichen Untersuchung oder multiprofessionellen Begutachtung zu unterziehen. Kommt er diesen Mitwirkungspflichten ohne triftigen Grund nicht nach, so kann die Förderung abgelehnt oder eingestellt werden, wenn er auf die Folgen seines Verhaltens nachweislich in geeigneter Art und Weise aufmerksam gemacht worden ist.
(4) Gegen Bescheide des Magistrats der Stadt Wien kann Beschwerde an das Verwaltungsgericht Wien erhoben werden.

Einleitend ist zur Zuständigkeit des erkennenden Gerichts festzuhalten, dass sich sowohl der dem Verfahren zu Grunde liegende Antrag des Beschwerdeführers vom 27. November 2025 auf Zustellung eines Bescheides, umfassend sämtliche offenen Forderungen gemäß § 23 CGW, als auch der angefochtene Bescheid des Magistrats der Stadt Wien als Rechtsgrundlage auf das Chancengleichheitsgesetz Wien stützt und dieses in § 23 Abs. 4 vorsieht, dass gegen Bescheide des Magistrats der Stadt Wien Beschwerde an das Verwaltungsgericht Wien erhoben werden kann. Zur Rechtsansicht der belangten Behörde, dass der FSW Leistungen als Träger von Privatrechten erbringt und somit seine Tätigkeit der Stadt Wien und nicht dem Land Wien zuzurechnen wäre, sodass der gegenständliche Zurückweisungsbescheid im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde ergangen sei, ist anzumerken, dass Sache des Beschwerdeverfahrens der verwaltungsbehördliche Bescheid darstellt, mit welchem der Antrag auf Zustellung eines Bescheides, mit welchem über die durch den FSW eingeforderte Eigenleistungen für Förderungen nach dem CGW abgesprochen wird, zurückgewiesen wurde. Da Gesetze Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde ausdrücklich als solche zu bezeichnen haben (vgl. § 75 Abs. 2 letzter Satz Wiener Stadtverfassung), das Chancengleichheitsgesetz Wien eine Vollziehung im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde jedoch nicht vorsieht, ergibt sich daraus im gegenständlichen Fall jedenfalls die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts Wien zur Absprache über die gegen den angefochtenen Bescheid erhobene Beschwerde.

Dem Beschwerdeführer wurde zuletzt mit Schreiben des Fonds Soziales Wien vom 10. November 2021 die Förderbewilligung für die Leistung „Tagesstruktur inklusive Mobilitätskonzept“ für den Zeitraum von 1. Jänner 2022 bis 31. Dezember 2026 erteilt. Wie sich aus der oben angeführten Bestimmung des § 2 Abs. 1 CGW ergibt, ist Träger der Behindertenhilfe der Fonds Soziales Wien (FSW) und werden Förderungen in Form der Hilfe an Menschen mit Behinderung vom FSW gewährt. In § 2 Abs. 2 CGW wird ausdrücklich festgelegt, dass auf Förderungen für Leistungen betreffend Tagesstruktur im Sinne des § 9 CGW ein Rechtsanspruch besteht. Des Weiteren normiert das CGW in § 19, dass Menschen mit Behinderung bei Förderungen für Leistungen der Tagesstruktur ab Inanspruchnahme der Leistung und nach Maßgabe ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit eine Eigenleistung zu erbringen haben, wobei in besonderen sozialen Härtefällen von der Verpflichtung zur Eigenleistung ganz oder teilweise abgesehen werden kann und die Eigenleistung mit der

Höhe der Kosten der Leistung begrenzt ist. Somit unterliegt die Regelung der Eigenleistung bei Inanspruchnahme der Leistung der Tagesstruktur den Bestimmungen des Chancengleichheitsgesetzes Wien.

In Verfahren betreffend Förderungen für Leistungen, auf welche ein Rechtsanspruch besteht – wie jene nach § 9 CGW – gelten die Verfahrensbestimmungen des § 23 CGW. Dabei normiert § 23 Abs. 1 CGW im Wesentlichen, dass Förderungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht, auf Antrag gewährt werden, wobei dieser Antrag beim FSW einzubringen ist. Der FSW hat das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der beantragten Förderung zu prüfen und über den Antrag zu entscheiden, wobei Entscheidungen über den Antrag der Schriftform bedürfen und im Falle, dass dem Antrag nicht oder nur teilweise stattgegeben wurde, zu begründen sind. In den Entscheidungen des FSW ist auf die Möglichkeit der Bescheiderlassung durch den Magistrat der Stadt Wien ausdrücklich hinzuweisen. Des Weiteren haben die Parteien gemäß § 23 Abs. 2 CGW das Recht, die Erlassung eines Bescheides durch den Magistrat der Stadt Wien zu beantragen. Im Fall einer beabsichtigten Einstellung einer Förderung kann der Mensch mit Behinderung einen Antrag auf Weitergewährung der Förderung an den Magistrat der Stadt Wien richten. Wurde die Förderung mit Bescheid gewährt, so kann die Einstellung nur mit Bescheid verfügt werden. Parteistellung kommt dabei dem Antragsteller und dem FSW zu.

Aus der Bestimmung des § 2 Abs. 2 CGW, wonach auf Förderungen für Leistungen insbesondere nach § 9 CGW ein Rechtsanspruch besteht, folgt somit, dass dem Hilfe Suchenden ein subjektives Recht auf die betreffende Art der Leistung eingeräumt wird und diese Leistung im Rahmen der Hoheitsverwaltung erbracht wird. Schon aus rechtsstaatlichen Erwägungen heraus ist davon auszugehen, dass eine Leistung, auf die ein Rechtsanspruch besteht, im Verwaltungsverfahren, das mit im administrativen Rechtsweg überprüfbaren Bescheid endet, durchgesetzt werden kann.

§ 23 Abs. 1 CGW sieht nunmehr vor, dass der Antrag beim FSW einzubringen ist, der nach Prüfung über den Antrag schriftlich zu entscheiden hat und darin auf die Möglichkeit der Bescheiderlassung durch den Magistrat der Stadt Wien ausdrücklich hinzuweisen hat. Wiewohl diese Bestimmung darüber hinaus vorsieht,

dass Entscheidungen des FSW über den Antrag der Schriftform bedürfen und im Falle, dass dem Antrag nicht oder nur teilweise stattgegeben wurde, zu begründen sind, ist mangels einer entsprechenden gesetzlichen Regelung nicht von der Zulässigkeit eines administrativen Rechtsmittels gegen diese – wie auch immer gearteten - Entscheidungen des FSW auszugehen. Auch wenn es im Hinblick auf das rechtsstaatliche Grundprinzip als bedenklich erscheint, handelt es sich auf Grund des Gesetzeswortlautes und der Gesetzessystematik – wie bereits vom Verwaltungsgericht Wien im Beschluss vom 2. September 2015 zur Zahl VGW-141/002/3726/2015 festgestellt - bei den Aufgaben des FSW auch im Zusammenhang mit Förderungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht, offenbar um keine behördliche Tätigkeit des FSW, sondern lediglich um eine provisorische Entscheidung ohne Bescheidcharakter. Dabei normiert die Bestimmung des § 23 Abs. 2 erster Satz CGW als Rechtsbehelf das Recht der Partei, die Erlassung eines Bescheides durch den Magistrat der Stadt Wien zu beantragen. Entgegen der Rechtsansicht der belangten Behörde besteht dieses Recht jedoch nicht nur in jenen Fällen, in welchen einem Antrag auf eine Förderung, auf die ein Rechtsanspruch besteht, vom FSW nicht oder nur teilweise stattgegeben wurde, bzw. wenn eine Förderung, die mit Bescheid gewährt wurde, eingestellt werden soll, sondern ohne jede Einschränkung. Jede andere Auslegung dieser Bestimmung würde nämlich enorme Rechtsschutzlücken mit sich bringen, insbesondere im Falle des Untätigbleibens des FSW. Denn nur das uneingeschränkte Recht, nach Einbringung eines Antrags im Sinne des § 23 Abs. 1 CGW beim FSW jederzeit die Erlassung eines Bescheides durch den Magistrat der Stadt Wien zu beantragen, ermöglicht dem Hilfesuchenden seinen Rechtsanspruch letztlich im Rechtsweg zu verfolgen und gegebenenfalls durchzusetzen.

Soweit die belangte Behörde vermeint, eine derartige Interpretation des Gesetzestextes würde über den äußerst möglichen Wortsinn, der im systematischen Zusammenhang stehenden Bestimmungen der §§ 2 Abs. 2 und 23 Abs. 1 und 2 CGW hinausgehen, ist anzumerken, dass das Chancengleichheitsgesetz Wien in seinem § 2 normiert, dass Förderungen für Menschen mit Behinderung vom Fonds Soziales Wien gewährt werden, wobei diese Förderungen in zwei unterschiedliche Arten unterteilt werden, nämlich in Förderungen, auf welche ein Rechtsanspruch besteht und solche, auf welche eben kein Rechtsanspruch besteht. Dabei werden Förderungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht, auf Antrag gewährt, wobei der FSW

über diesen Antrag entscheidet und dabei auf die Möglichkeit der Bescheiderlassung durch den Magistrat der Stadt Wien ausdrücklich hinzuweisen hat. Auf Förderungen nach § 9 CGW (Tagesstruktur) besteht nach der Bestimmung des § 2 Abs. 2 CGW ein Rechtsanspruch, wobei dem Rechtsmittelwerber diese, von ihm beantragte Förderung vom FSW gewährt wurde. § 19 CGW regelt nunmehr ausdrücklich die Eigenleistung bei Förderungen für Leistungen der Tagesstruktur sowie die Bemessung der Eigenleistung, sodass sie mit der Bestimmung des § 9 CGW in systematischem Zusammenhang steht. Dazu ist anzumerken, dass jede Förderung durch die Verpflichtung einen Kostenbeitrag, wie etwa eine Eigenleistung, zu erbringen, begrenzt wird. Somit vermindert der zu leistende Eigenbeitrag die Förderung der Leistung Tagesstruktur, auf welche ein Rechtsanspruch besteht, weshalb auch zur Gewährleistung des Rechtsschutzes bescheidförmig darüber abzusprechen ist. Daraus folgt auch aus systematischen Erwägungen, dass die Entscheidung des FSW bezüglich der Kostenvorschreibung bei der Leistung Tagesstruktur einer Überprüfung des Magistrats der Stadt Wien zugänglich sein muss, und die Bemessung dieser Eigenmittel letztlich in Hoheitsverwaltung zu erfolgen hat.

Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass § 19 Abs. 1 letzter Satz CGW normiert, dass in besonderen sozialen Härtefällen von der Verpflichtung zur Eigenleistung ganz oder teilweise abgesehen werden kann. Es ist der belangten Behörde zwar darin zu folgen, dass eine gesetzliche Regelung zur bescheidmäßigen Absprache über ein derartiges Absehen von der Verpflichtung zur Eigenleistung dem CGW nicht zu entnehmen ist. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass die eben wiedergegebene Bestimmung entbehrlich wäre, wenn die Vollziehung der Einhebung der Eigenmittel ausschließlich im Wege der Privatwirtschaftsverwaltung erfolgen würde, zumal es in einem solchen Fall dem FSW im Rahmen der Privatautonomie freistehen würde, von der Einhebung der Eigenleistung abzusehen. Da der Gesetzgeber ausdrücklich im CGW geregelt hat, dass in besonderen sozialen Härtefällen von der Verpflichtung zur Eigenleistung ganz oder teilweise abgesehen werden kann, ist davon auszugehen, dass er mit dieser Bestimmung der Behörde für den Falle eines Antrags auf Bescheiderlassung ein Ermessen einräumt.

Letztlich ist darauf hinzuweisen, dass gemäß § 19 Abs. 2 CGW die Bemessung und Einhebung der Eigenleistung unter Berücksichtigung der Bezug habenden

Bestimmungen des Sozialversicherungsrechts, des Bundes- und Wiener Pflegegeldgesetzes sowie anderer vergleichbarer gesetzlicher Bestimmungen erfolgt und die Eigenleistung mit der Höhe der Kosten der Leistung begrenzt ist. Dahingegen wird die Bemessung der Eigenleistung bei Förderungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht, in den Richtlinien des FSW geregelt. Damit, dass der Gesetzgeber die Rechtsgrundlage der Bemessung der Eigenleistung definiert hat und eine Begrenzung dieses Kostenbeitrags festgesetzt hat, hat er auch klarstellt, dass die Bemessung der Eigenleistung im Falle eines entsprechenden Antrags letztlich in Hoheitsverwaltung zu erfolgen hat.

Letztlich sieht die Bestimmung des § 23 Abs. 2 CGW für „Verfahren bei Rechtsansprüchen“ vor, dass die Parteien das Recht haben, die Erlassung eines Bescheides durch den Magistrat der Stadt Wien zu beantragen. Eine Einschränkung dieses Rechts auf die bloße Gewährung bzw. Versagung oder Einstellung der Förderung ist dieser Bestimmung jedoch nicht zu entnehmen, sodass davon auszugehen ist, dass in sämtlichen Verfahren betreffend geförderte Leistungen, auf welche ein Rechtsanspruch besteht, die bescheidmäßige Absprache beantragt werden kann.

Der Beschwerdeführer begehrte die Erlassung eines Bescheides betreffend die vom FSW geforderte Eigenleistung sowie die Nachverrechnung der Eigenleistung im Zusammenhang mit der ihm gewährten Tagesstruktur. Somit wäre es der belangten Behörde oblegen, zu überprüfen, ob die Förderung durch die Vorschreibung dieser konkreten Eigenleistung den Vorgaben des § 9 CGW entspricht und über die vorgeschriebene Eigenleistung bescheidmäßig abzusprechen. Die Zurückweisung des gegenständlichen Ansuchens erfolgte somit zu Unrecht und war der angefochtene Bescheid daher zu beheben.

Da im Hinblick auf den Regelungszusammenhang davon auszugehen ist, dass auch Anträge betreffend die zu erbringende Eigenleistung bei der Leistung Tagesstruktur einem behördlichen Verfahren zu unterziehen sind, zumal darüber im Rahmen der Förderung der Tagesstruktur gemäß § 9 CGW abzusprechen ist, obliegt es der Behörde nunmehr über den gegenständlichen Antrag auf bescheidmäßige Absprache der vom Fonds Soziales Wien geforderten Eigenleistung betreffend die Nachverrechnung der Leistungen Behindertenhilfe und der Vorauszahlung Leistung

Behindertenhilfe Juni 2025 in der Höhe von insgesamt EUR 4.357,20, abzusprechen, wobei nochmals darauf hinzuweisen ist, dass gemäß § 19 Abs. 1 letzter Satz CGW in besonderen sozialen Härtefällen von der Verpflichtung zur Eigenleistung ganz oder teilweise abgesehen werden kann.

Zulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision gegen diese Entscheidung ist zulässig, da eine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, zumal zu den verfahrensrechtlichen Regelungen des § 23 CGW und den damit zusammenhängenden Bestimmungen und strukturellen Fragen eine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes fehlt.

B e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer ordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung durch eine bevollmächtigte Rechtsanwältin bzw. einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und ist die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder die ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Für die Beschwerde bzw. die Revision ist eine Eingabengebühr von je EUR 340,-- beim Finanzamt Österreich, Dienststelle Sonderzuständigkeiten zu entrichten, sofern gesetzlich nicht anderes bestimmt ist.

Es besteht die Möglichkeit, Verfahrenshilfe für das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof bzw. Verfassungsgerichtshof zu beantragen.

Verfahrenshilfe ist einer Partei soweit zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen als sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Der Antrag auf Verfahrenshilfe ist für ein Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Für ein ordentliches Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist der Antrag beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Dies in beiden Fällen jeweils innerhalb der oben genannten sechswöchigen Beschwerde- bzw. Revisionsfrist.

Ferner besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Der Verzicht hat ausdrücklich zu erfolgen und ist bei einem Verzicht auf die Revision dem Verwaltungsgericht, bei einem Verzicht auf die Beschwerde bis zur Zustellung der Entscheidung dem Verwaltungsgericht, nach Zustellung der Entscheidung dem Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Der Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision bzw. Beschwerde nicht mehr zulässig ist. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Verwaltungsgericht Wien

Dr. SZEP
Richterin